# Baustellenordnung

**Bauvorhaben**

Angaben zum Baubeginn durch AG

**Inhaltsverzeichnis:**

**1. Allgemeines**

* 1. Anschrift Baubüro
	2. Am Bau Beteiligte
	3. Sonstige Stellen
		1. Rettungsdienste
		2. Brandbekämpfung
		3. Polizei
		4. Ämter und Dienststellen

**2. Arbeitsstätten**

* 1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
	2. Unterkünfte, soziale anlagen
	3. Sauberkeit und Hygiene
	4. Alkohol-/Drogenmissbrauch

**3. Arbeitssicherheit**

* 1. Vorschriften Fachkräfte
	2. Arbeitsmedizinische Vorsorge
	3. Erdarbeiten
	4. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege
	5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
	6. Baumaschinen und Geräte
	7. Gerüste
	8. Überwachungsbedürftige Anlagen
	9. Gefahrstoffe
	10. Abbrucharbeiten
	11. Persönliche Schutzausrüstungen
	12. Strahlenschutz

**4. Brand- und Blitzschutz**

* 1. Brandschutz
	2. Vorbeugende Maßnahmen
	3. Brandfall
	4. Blitzschutz

**5. Umweltschutz**

* 1. Abfall
	2. Lärm

**6. Sicherung der Baustelle**

* 1. Wach- und Kontrolldienst
	2. Fotografieren
	3. Besucher

**7. Arbeitssicherheit**

* 1. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit
	2. Berichterstattung
	3. Personal
	4. Arbeitszeit

**§ 1 – Allgemeines**

Die Baustellenordnung (BO) gilt für alle Mitarbeiter der Firmen, die auf der o. g. Baustelle tätig sind, und ist bei der Ausführung zwingend zu beachten.

Jeder Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, seine Mitarbeiter auf der Baustelle mit der BO vertraut zu machen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Jeder AN ist verpflichtet, sich vor Ausführungsbeginn über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle eingehend zu unterrichten.

Zur Wahrung der Arbeitssicherheit sind die UVV der Berufsgenossenschaften, die UVV – Allgemeine Vorschriften (DGUV Vorschrift 1) des Hauptverbandes der gewerblichen BG sowie die brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeitnehmer keine Gefahr für andere Arbeitnehmer und Mieter ausgeht. Ebenso darf er eine Gefährdung seiner Arbeiternehmer nicht dulden.

Anweisungen des Auftraggebers (AG) oder seines Bevollmächtigten, die Sicherheit auf der Baustelle betreffend, sind durch den AN unverzüglich umzusetzen.

Durch den AN ist gemäß § 20 DGUV Vorschrift 1 sein Sicherheitsbeauftragter auf der Baustelle zu benennen.

Durch den AN ist in seinem Arbeitsbereich die notwendige Sicherheitsbeschilderung gemäß BGV A8 durchzuführen.

Unfälle sind dem AG unverzüglich zu melden.

* 1. **Anschrift Baubüro** Angaben zum Baubeginn durch AG

* 1. **Am Bau Beteiligte**

Bauherr Gewobag

 Alt-Moabit 101 A, Bogen B

 10559 Berlin

* 1. Bauleitung Angaben zum Baubeginn durch AG

 Tel.:

 Fax:

 Mobil:

 Mail:

####  Fachbauleitung Angaben zum Baubeginn durch AG

####  HLS

 Tel.:

 Fax:

 Mobil:

 Mail:

####

####

 Sicherheits- und Gesund- Angaben zum Baubeginn durch AG

 heitsschutzkoordinator

 Tel.:

 Fax:

 Mobil:

 Mail:

* 1. **Sonstige Stellen**

**1.3.1 Rettungsdienste** Rettungsleitstelle: 19222 (ohne Vorwahl)

 Rotes Kreuz: 19727 (ohne Vorwahl)

 Feuerwehr: 112 (ohne Vorwahl)

**1.3.2 Brandbekämpfung** Notruf: 112 (ohne Vorwahl)

* + 1. **Ämter und Dienststellen** Landesamt für Arbeitsschutz,

 Gesundheitsschutz u. technische Sicherheit

 Berlin (LAGetSi)

 Turmstr. 21 – Haus E/L

 10559 Berlin

 Tel.: 030 902545-0 /

 Fax: 030 902880-53

 E-Mail: poststelle@lagetsi.berlin.de

 Fachgebiet Arbeitsstätten

 Tel.: 030 902545-409

 Bau BG Hannover

 TAD Büro Berlin

 Hildegardstr. 28-30

 10715 Berlin

Der Begriff Auftragnehmer (AN) gilt im Folgenden auch für Nachauftragnehmer.

**§ 2 – Arbeitsstätten**

* 1. **Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom AG zugewiesenen Flächen einzurichten. Es darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Es erfolgt eine Beschilderung der Zufahrten zu öffentlichen Straßen. Verschmutzungen der öffentlichen Straßen sind zu vermeiden. Die Anbringung von Hinweisschildern sowie Weiterleitung des Übersichtsplanes an die entsprechende Rettungszentrale erfolgt durch die BL.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sind mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und das Aufstellen von Behelfsbauten, Baustellenwagen, Containern bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Bauleitung.

Das Befahren der Baustelle mit Privat-PKWs ist strengstens untersagt. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

 **Unterkünfte, soziale Anlagen**

 gemäß den gesonderten Hinweisen im LV zur Baustelleneinrichtung

* 1. **Sauberkeit und Hygiene**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in einem ordentlichen Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

Die AN sind verpflichtet, die Arbeitsplätze täglich zu säubern und von Material und Werkzeug zu beräumen. Für die Mieter ist ein gefahrloser Zugang zu den Häusern, in den Treppenhäusern und Wohnungen zu gewährleisten.

**2.4 Alkohol-/ Drogenmissbrauch**

Es besteht generelles Alkohol- und Drogenverbot!

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen. In Wohngebäuden und Wohnungen besteht generelles Rauch- und Radiospielverbot.

**§ 3 – Arbeitssicherheit**

* 1. **Vorschriften Fachkräfte**

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt.

* 1. **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, dass dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss der Bauleitung vorgelegt werden.

* 1. **Erdarbeiten**

Der Auftragnehmer liefert die zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben erforderlichen Bodenkennwerte. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Bodenverhältnisse von den Angaben abweichen, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

**3.4 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege, gem. BGV C 22 § 12 (1), mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m (Ziff. 3) bzw. 2,00 m (Ziff. 4) bzw. 5,00 m (Ziff. 5) Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen das Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

**3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauleitung festzulegen.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisenpunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein.

* 1. **Baumaschinen und Geräte**

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die alle vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aktuell und erfolgreich absolviert haben. Die Prüfbescheinigungen sind der Bauleitung vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen.

Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Baustellenleitung in Abstimmung mit dem Bauleiter des Auftragnehmers bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander von der BL festgelegt.

Personenseilfahrt ist vorher der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen und der Bauleitung mitzuteilen.

**3.7 Gerüste**

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste gegenüber der Bauleitung nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüststeller vorgenommen werden.

**3.8 Überwachungsbedürftige Anlagen**

Anlagen im Sinne der 14. ProdSV (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Acethylanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauleitung eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen. Die Vorgaben der TRBS, insb. Der TRBS 3145 und TRBS 3146 sind zu berücksichtigen.

* 1. **Gefahrstoffe**

Der Umgang mit Gefahrenstoffen (z.B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung der Bauleitung gestattet.

Wenn diese Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen der BL vorzulegen.

* 1. **Abbrucharbeiten**

Die Abbrucharbeiten und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit der Bauleitung festzulegen. Dazu hat der Auftragnehmer eine Abbruchanweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält. In der Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

**3.11 Persönliche Schutzausrüstungen**

Personen ohne Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Der Auftraggeber sorgt für die Kennzeichnung mit den Gebotszeichen „Schutzhelme tragen. Das Betreten der gekennzeichneten Zonen ohne Schutzhelm ist verboten“. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung) hat der Auftragnehmer entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne erforderliche Schutzausrüstungen werden als persönlich ungeeignet durch die BL von der Baustelle verwiesen.

Die Mitarbeiter des AN haben saubere und vorschriftsmäßige, d. h. den Regeln der Arbeitssicherheit entsprechende Berufskleidung zu tragen. Das heißt,

 - ein- oder zweiteiliger Arbeitsanzug DIN 61501 und 61506 mit

 Firmennamen oder Namensschild mit Firmenlogo

* Schutzhelm nach DIN 4840
* Sicherheitsschuhe nach DIN 4843

**3.12 Strahlenschutz**

Arbeiten unter Einsatz von radioaktiven oder Röntgenstrahlen, sind der Bauleitung anzuzeigen. Dabei ist strengstens auf Einhaltung der Strahlenschutzverordnung zu achten.

**§ 4 – Brand- und Blitzschutz**

**4.1 Brandschutz**

Der Auftragnehmer muss brandgefährliche Arbeiten der Bauleitung melden. Diese prüft, ob die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen angewendet werden können, legt Flucht- und Rettungswege fest und erteilt die Genehmigung.

**4.2 Vorbeugende Maßnahmen**

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

**4.3 Brandfall**

Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Ausgenommen davon sind entstehende Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind der Bauleitung nach dem Löschen zu melden.

**4.4 Blitzschutz**

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen, z. B. Kräne, Masten oder ähnliches, zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen der Bauleitung zu melden und mit dieser abzustimmen.

**§ 5 – Umweltschutz**

Kontamination des Bodens ist auszuschließen.

**5.1 Abfall**

Bauschuttentsorgung siehe gesonderte Hinweise zum LV und zur BE. Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des Auftragnehmers. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht zu den Sammelstellen nicht nach, behält sich die BL vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

**5.2 Lärm**

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA-Lärm überschritten werden, sind der Bauleitung zu melden.

**§ 6 – Sicherung der Baustelle**

* 1. **Wach- und Kontrolldienst**

Wach- und Kontrolldienst - siehe gesonderte Hinweise zum LV und zur BE.

Sollte durch den AG ein Wach- und Kontrolldienst eingerichtet werden, so gehen Schäden an Bauleistungen und Diebstähle von Baumaterialien nicht in den Verantwortungsbereich des AG über. Diebstahl und Sabotageschutz an Bauleistungen haben die einzelnen Auftragnehmer in Eigenverantwortung zu sorgen.

* 1. **Fotografieren**

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet.

* 1. **Besucher**

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

**§ 7 – Arbeitssicherheit**

**7.1 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit**

Die Bauleitung des Auftraggebers ist allen mit ihm im direkten bzw. indirekten Vertragsverhältnis stehenden Firmen und Personen sowie gegenüber allen am Bau beteiligten Personen, in den durch den Bauherrn zugewiesenen Bauabschnitten weisungsbefugt - mit Ausnahme der Fachbauleitungen.

Der Auftragnehmer hat der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Die Bauleitung legt die Ausschreibung und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können.

Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst die Bauleitung notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes. Die Bauleitung überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordung sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Ergeben sich hieraus Maßnahmen, so sind die hierfür entstehenden Kosten vom AN zu tragen. In Abstimmung mit dem AN wird ein Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen ausgearbeitet.

Diese Tätigkeit der Bauleitung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern, entsprechend der geltenden Landesbauordnung sowie außerdem nicht von der betrieblichen Verantwortung für sein Baustellenpersonal, unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, bzw. sonstigen, den Arbeitsschutz und Unfallverhütung betreffender Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen auf der Baustelle.

**7.2 Berichterstattung**

Der Auftragnehmer führt Bautagebuch und hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Der Bauleitung sind alle Unfälle und Schadensfälle mitzuteilen. Die BL ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse (Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle im Bereich der Baustelle und des öffentlichen Verkehrs an der Baustelle, Havarien, Diebstähle) zu informieren.

* 1. **Personal**

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, oder den Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen. Der AN muss als Bauleiter oder Polier eine persönlich und fachlich geeignete Person einsetzen, die in Abstimmung mit dem AG die Bau- bzw. Montageaufsicht und sämtliche Auftragnehmerpflichten auf der Baustelle wahrnimmt.

**7.4 Arbeitszeit**

Vorrangig gelten die im Leistungsverzeichnis festgelegten Arbeitszeiten. Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit werden je Erfordernis gesondert vereinbart.

Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der AN diese bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. bei der Kreisverwaltung einzuholen.